

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Dynact Management Consulting GmbH
Goldeggasse 7
1040 Wien
FN 277115y, Handelsgericht Wien
Ver. 2.6. – 12.01.2010

Präambel

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Vertragsbestandteil von Aufträgen, die Auftraggeber an DYNACT im Bereich der Beratungen, Beratungsprojekten, Trainings und Coachings erteilen.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB in Absprache mit dem Auftraggeber geändert werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht.
3. DYNACT ist berechtigt, sich für einzelne Beratungsleistungen dazu befähigter gewerblicher oder freiberuflicher Kooperationspartner zu bedienen. DYNACT ist nicht verpflichtet, die Identität der hinzugezogenen Kooperationspartner offen zu legen.
4. Der Auftraggeber (AG) trägt dafür Sorge, dass DYNACT alle für die zügige Auftragsbefreiung erforderlichen und nützlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt erhält. Dies gilt auch für jene Unterlagen und Informationen, deren Bedeutung erst während der laufenden Beratungsleistungen durch DYNACT bekannt wird. Der AG trägt weiters dafür Sorge, dass eine allenfalls bestehende betriebliche Personalvertretung rechtzeitig von der Beratungstätigkeit von DYNACT informiert wird.
5. Aufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AG schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden. Sie verpflichten die Vertragsparteien nur nach Maßgabe des in der schriftlichen Vereinbarung angegebenen Umfangs.

Schutzrecht

1. Das geistige Eigentum und daher das Urheberrecht an den im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag (inkl. Trainings und Coaching) erbrachten Leistungen verbleibt bei DYNACT.
2. Der AG darf die ihm im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag übergebenen oder bekannt gewordenen Informationen nur für eigene Zwecke verwenden. Jedwede Weitergabe solcher Informationen - auch nach Erfüllung des Beratungsauftrages an Dritte - ist untersagt. Als Informationen gelten alle im Zuge des Projektes/Trainings erstellten Unterlagen in schriftlicher, elektronischer und sonstiger Form, unabhängig davon, ob diese Informationen von DYNACT, ihren Mitarbeitern oder von Kooperationspartnern stammen. Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte bedarf in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Zustimmung durch DYNACT.

Gewährleistung

1. DYNACT wird den AG von nachträglich hervorkommenden Unrichtigkeiten oder Mängeln ihrer Beratungsleistungen (inkl. Trainings und Coaching) unverzüglich informieren und diese Unrichtigkeiten oder Mängel binnen angemessener Frist beheben.
2. Sind die Unrichtigkeiten oder Mängel der Auftraggebersphäre zuzurechnen, findet die Behebung nur über gesonderten schriftlichen Auftrag des AG statt. Die zur Behebung erforderlichen Leistungen werden dem AG gesondert verrechnet.
3. Sind die Unrichtigkeiten oder Mängel der Sphäre von DYNACT zuzurechnen, dann leistet DYNACT binnen angemessener Frist kostenlos Gewähr. Der Anspruch des AG auf Wandlung oder Preisminderung ist ausgeschlossen. Der Gewährleistungsanspruch erlischt binnen drei Monaten nach Übergabe des Schlussberichtes an den AG.

Haftung

1. DYNACT, ihre Mitarbeiter und Kooperationspartner haben bei der Durchführung der beauftragten Beratungsleistungen die allgemein anerkannten Regeln der Berufsausübung zu beachten. DYNACT haftet für das Verschulden von Mitarbeitern und Kooperationspartnern für ihr Eigenes. Die Haftung von DYNACT für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für die Verschuldensfrage trägt der AG.
2. Der Schadenersatzanspruch muss binnen sechs Monaten nach Kenntnis von Schaden und Schädigendem, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr nach dem Anspruch begründendem Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
3. Die Ersatzpflicht wird je Schadensfall mit dem im Auftrag schriftlich vereinbarten Honorar begrenzt. Die Ersatzpflicht für entgangenen Gewinn, Aufwände seitens des AG, mittelbare Schäden und Folgeschäden, Datenverlust sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.

Verschwiegenheit

1. DYNACT wird über alle Angelegenheiten des AG, die ihr im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit bekannt werden gegenüber jedermann und zeitlich unbeschränkt Stillschweigen bewahren. Von der Verschwiegenheitspflicht sind Informationen an Kooperationspartner ausgenommen, die DYNACT bezieht und die für die Erfüllung der Beratungsleistung erforderlich sind. In diesem Fall wird DYNACT den Kooperationspartner im selben Umfang zur Verschwiegenheit verpflichten. Von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind weiters jene Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
2. DYNACT darf Berichte, Gutachten, Ergebnisse und sonstige schriftliche Äußerungen betreffend ihre Beratungstätigkeit für den AG, Dritten nur mit ausdrücklicher Einwilligung des AG zur Verfügung stellen.

Honorar, Storno

1. Als Gegenleistung für die erbrachte Leistung hat DYNACT gegen den AG Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten Honorars. Je nach Vereinbarung hat der AG bei Auftragserteilung eine Anzahlung oder während laufender Tätigkeit Teilzahlungen zu leisten. Das restliche Honorar ist binnen 14 Tage nach Erbringung der vereinbarten Leistung fällig.
2. Unterbleiben die Leistungen ganz oder teilweise, dann gebührt DYNACT das vereinbarte Honorar zur Gänze, wenn DYNACT zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des AG liegen, daran gehindert worden ist. Zu den Umständen auf Seiten des AG zählen insbesondere mangelnde Mitwirkung des AG an der Auftragsbefreiung oder unberechtigte vorzeitige Vertragsauflösung.
3. Unterbleiben die Leistungen auf Grund von Umständen, die auf Seiten von DYNACT einen wichtigen Grund darstellen, so gebührt DYNACT ein anteiliges Honorar, welches den bisher erbrachten Leistungen entspricht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die bisher erbrachten Leistungen für den AG verwertbar sind.
4. Aus berechtigtem Anlass, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit des AG, darf DYNACT die Fertigstellung der Leistungen von der vollständigen Bezahlung des Honorars abhängig machen. Die Beanstandung der Leistungen berechtigt den AG nicht zur Zurückbehaltung des Honorars. Davon ausgenommen sind offenkundige Mängel an den erbrachten Leistungen.
5. Allgemein gelten für Terminstornierungen seitens des AG folgende Gebühren:
- Stornierungen zwischen 3 und 6 Wochen vor vereinbartem Termin: 35% der zu verrechnenden Summe

- Stornierungen innerhalb von 3 Wochen: 60 %
- Stornierungen innerhalb einer Woche: 85 %
- Stornierungen am Tag selbst: 100 %

6. Kosten für Visualisierung und Kommunikation (Fotos, Folien, Trainingsordner, Flip-Chart Protokolle), sowie sonstige Vervielfältigungen von Unterlagen werden gesondert nach Aufwand verrechnet.

7. Für Leistungen, die mehr als 30 km außerhalb Wiens erbracht werden, wird wie folgt verrechnet:

- EUR 0,42 je km Fahrtstrecke (bzw. das jeweils gültige amtliche km-Geld)
- sonstige Reisekosten (Taxis, Bahn, Flug, Bus, etc.) nach Aufwand
- Aufenthaltskosten nach Aufwand

8. Preise enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer

9. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Rechnungslegung werden Verzugszinsen in der Höhe von 14 % p.a. fällig

10. Erhöhter Reiseaufwand: Bei einer Anreisezeit von mehr als 6 Stunden, werden 30% des Tagsatzes, bei mehr als 8 Stunden 50% des Tagsatzes, bei mehr als 14 Stunden 80% des Tagsatzes verrechnet. Gleiches gilt für die Rückreise, bzw. Reisezeiten während der Projektdurchführung zwischen verschiedenen Erfüllungsstandorten. Als Reisezeit gilt die Zeit vom Verlassen des Firmenstandortes der Dynact (Wien) bis zum Eintreffen bei AG (bzw. Hotel), bzw. zwischen verschiedenen Erfüllungsstandorten.

Vorzeitige Auflösung des Vertrages

1. DYNACT kann das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen, wenn der AG wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere die für die Leistungen erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder Informationen nicht erteilt, welche die Unabhängigkeit von DYNACT oder die Schutzrechte von DYNACT verletzen.

2. Der AG kann das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen, wenn DYNACT mit ihren Leistungen trotz angemessener Nachfristsetzung im Verzug ist oder gegen die Verschwiegenheitspflicht verstößt.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Auf den Beratungsauftrag, dessen Auslegung und für Streitigkeiten daraus ist österreichisches Recht anzuwenden.

2. Erfüllungsort ist Wien.

3. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag sind ausschließlich die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien zuständig.

Von den AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform

Für Tätigkeiten der DYNACT Management Consulting GmbH die den Geschäftszweig DYNACT Personnel Services betreffen gelten die folgenden Erweiterungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Die oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben in ihrer Gültigkeit durch die folgenden Erweiterungen unbeeinflusst.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von DYNACT ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Salvatorische Klausel:

Sollten etwaige Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt.

1 Kundenidentität

- 1.1 Änderungen des Kundennamens, seiner Firmenbezeichnung, seiner Anschrift, der Zahlstelle, der Firmenbuchnummer oder der Rechtsform hat der Auftraggeber DYNACT umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 1.2 Schriftstücke gelten an den Auftraggeber zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt werden.

2 Änderungen

- 2.1 Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Kunden als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zu DYNACT, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei DYNACT einlangt.
- 2.2 Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag zwischen Auftraggeber und DYNACT tritt mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung, bzw. mit der tatsächlichen Leistungserbringung seitens DYNACT, in Kraft auch wenn diese nur teilweise sattgefunden hat.
- 3.2 DYNACT ist berechtigt, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4 Vertragsdauer

- 4.1 Der Vertrag gilt, solange nichts anderes bestimmt wurde, auf unbestimmte Zeit. Solche Verträge können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragspartnern zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 4.2 Sind Verträge auf bestimmte Zeit abgeschlossen, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis schriftlich aufkündigt.

5 Leistungen von DYNACT Personnel Services

- 5.1 Der Leistungsumfang des Geschäftszweiges DYNACT Personnel Services wird für den konkreten Auftrag im schriftlichen Angebot

bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung definiert.

- 5.2 Der Auftraggeber hat das Recht auf sämtliche im schriftlichen Angebot oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung fixierten Leistungen.

6 Honorar

- 6.1 Die Kosten bzw. das Honorar für die Personalsuche bzw. -auswahl richtet sich nach Art und Leistungsumfang des Auftrages, wobei die definitiven Kosten bzw. das Honorar im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung schriftlich fixiert wird. Die Bindungsfrist für Angebote beträgt grundsätzlich ein Monat.
- 6.2 Auf Wunsch des Auftraggebers geschaltete Inserate und etwaige sonstige für den Recruitingprozess notwendige oder vom Auftraggeber gewünschte Maßnahmen und Spesen sind im Honorar nicht inkludiert und werden an den Auftraggeber weiterverrechnet.
- 6.3 Die Kosten der Inserate und allfällige Spesen sind nach Rechnungslegung unabhängig von der erfolgreichen Besetzung der Position sofort zur Zahlung fällig.

7 Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung wird abhängig vom Vertrag mit dem Zeitpunkt der Rechnungslegung für die einzelnen Raten bzw. mit Vertragserfüllung fällig.

8 Garantie

- 8.1 DYNACT gewährt für den Bereich der Personalsuche und -auswahl eine Erfolgsgarantie von 1 Monat. Wird das Dienstverhältnis während dieser Zeit gelöst, verpflichtet sich DYNACT zur Wiederbesetzung der Position ohne neuerliche Berechnung eines Honorars. Es werden lediglich eventuell anfallende Inseratkosten verrechnet.
- 8.2 Bei wesentlicher Abänderung des Stellenprofils und/oder des Jahresbruttogehaltes erfolgt eine entsprechende Nachfakturierung. Die Garantie gilt einmalig pro Auftrag und Position. Eventuelle Abweichungen zur Garantie sind dem Angebot zu entnehmen.
- 8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, DYNACT den Wunsch auf Nachsuche innerhalb einer Woche nach Auflösung des Dienstverhältnisses schriftlich bekannt zu geben, da sonst der Garantiesanspruch auf kostenlose Nachsuche verfällt.

9 Sperrwirkung

- 9.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Daten von abgelehnten Bewerbern an Dritte weiterzugeben oder abgelehnte Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der nächsten 2 Jahre ab Weitergabe der Daten von DYNACT in ihrem Unternehmen, Tochterunternehmen oder Kundenunternehmen zu beschäftigen oder an diese zu vermitteln.
- 9.2 Geht der Auftraggeber mit einem von DYNACT namhaft gemachten Kandidaten innerhalb von 2 Jahren nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens einen (freien) Dienstvertrag / Werkvertrag ein, verpflichtet sich der Auftraggeber, DYNACT davon innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluss schriftlich zu verständigen. Das im ursprünglichen Personalvermittlungsvertrag vereinbarte Honorar wird dann sofort fällig.
- 9.3 Personaldossiers, die dem Auftraggeber durch DYNACT übermittelt werden, bleiben im Eigentum von DYNACT. Bewerberdossiers sind vertraulich zu behandeln, bei Nichtgebrauch an DYNACT zu retournieren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10 Haftung

- 10.1 Wir geben dem Auftraggeber lediglich die Möglichkeit des Zugriffs auf unsere Dienste. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der in unseren Diensten von den Bewerbern angegebenen Daten.
- 10.2 Die DYNACT-Personalsuch- und -auswahldienstleistungen ersetzen in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Auftraggeber. Bei Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages mit einem von DYNACT vorgeschlagenen Kandidaten übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für seine Wahl.
- 10.3 DYNACT lehnt jegliche Verantwortung ab, sowohl in Bezug auf die vom Kandidaten gemachten Aussagen als auch hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten, welche ihm im neuen Dienstverhältnis anvertraut werden.
- 10.4 DYNACT gewährleistet nur eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Verfügbarkeit der Daten. Dem Auftraggeber ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen und es möglich ist, dass unsere Daten und Dienste ohne unser Verschulden nicht jederzeit verfügbar sind. Insbesondere stehen wir nicht für Fälle ein, in denen unsere Dienste nicht verfügbar sind,
- durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/oder -hardware (z.B. Browser) oder
 - durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder
 - durch Rechnerausfall bei einem Internet-Access-Provider oder bei einem Online-Dienst oder
 - durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxy-Servern (Zwischenspeichern) kommerzieller und nicht-kommerzieller Provider und Online-Dienste

11 Vertraulichkeit

- 11.1 DYNACT verpflichtet sich, alle ihr vom Auftraggeber übermittelten Daten sowie das Beratungsergebnis vertraulich zu behandeln und ihren Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen zur Geheimhaltung aufzuerlegen. Gutachten und Informationen über Bewerber sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt.
- 11.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Namen der Kandidaten sowie alle über diese ihm zugewandten Informationen streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet er sich, diese unter keinen Umständen an dritte Personen oder Unternehmungen weiterzugeben oder sie auch nur namhaft zu machen.
- 11.3 Handelt der Auftraggeber wider diese Verpflichtung, gilt es eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des zweifachen mit der Auftragsbestätigung vereinbarten Honorars zu leisten.

12 Datenschutz

- 12.1 Entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Erfüllung des jeweiligen

- Auftrages Namen, Adressen, Telefon und Faxnummern, E-Mail-Adressen und Zahlungsmodalitäten, Logos und Markenzeichen, sowie sonstige für den Auftrag relevante Daten des Vertragspartners zwecks automatisationsunterstützter Datenverarbeitung auf einem Datenträger gespeichert werden.
- 12.2 Die Angaben der Bewerber werden prinzipiell von diesen selbst vorgenommen, so dass DYNACT deren Vollständigkeit, Richtigkeit, Sorgfalt oder Verfügbarkeit nicht gewährleisten kann.
 - 12.3 Kundendaten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Ebenso verpflichten sich die Vertragsparteien, alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung bleibt über die Beendigung des Vertrages hinaus aufrecht.
 - 12.4 Die Kontaktdaten eines Stellensuchenden dürfen ausschließlich zum Zweck der Besetzung einer vakanten Stelle erfolgen. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
 - 12.5 Die Auftraggeber erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass DYNACT berechtigt ist, alle Stamm-, Vermittlungs- und Inhaltsdaten im Sinne des § 87 Telekommunikationsgesetz, BGBl I. Nr. 100/1997, der Auftraggeber zu ermitteln oder zu verarbeiten. Diese Daten werden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 91ff TKG 1997 sowie des Datenschutzgesetzes 2000 für Zwecke der Erbringung der vertraglichen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen von uns verarbeitet und übermittelt, soweit dies für die Abwicklung der Kundenbeziehungen notwendig ist.
 - 12.6 DYNACT ist berechtigt, diese Daten an außenstehende Dritte zu übermitteln, sofern wir im Rahmen gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe an gesetzlich Berechtigte verpflichtet sind. Weiters sind wir berechtigt, die Daten an Unternehmen zu übermitteln, welche Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen bzw. im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch uns erbringen.
 - 12.7 Stammdaten des Käufers werden mangels anderweitiger Einwilligung oder Vereinbarung unmittelbar nach Beendigung der Rechtsbeziehung gelöscht, vorausgesetzt, sie werden nicht mehr benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Ebenso werden Vermittlungsdaten nach der Beendigung der Verbindung entweder gelöscht oder anonymisiert, soweit sie nicht mehr aus verrechnungstechnischen oder gesetzlichen Gründen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind wir insbesondere berechtigt, die Vermittlungsdaten bis zum Ablauf jener Frist zu speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Wir sind nicht verpflichtet, den Nachweis einer Löschung zu erbringen.
 - 12.8 Wir sind berechtigt, Inhaltsdaten des Käufers nur zu verwenden, soweit dies im Rahmen der vertraglichen Beziehung unbedingt notwendig ist. Inhalte der vom Käufer übermittelten Nachrichten werden nicht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft. Soweit und solange für die Abrechnung erforderlich können auch Inhaltsdaten gespeichert werden.
 - 12.9 Wir bemühen uns, die bei uns gespeicherten Kundendaten bestmöglich zu schützen. Wir übernehmen jedoch keine Haftung dafür, dass Dritte rechtswidrig Zugriff auf diese Daten erhalten und sie in welcher Art und Weise immer verwenden. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die aus einer derartigen rechtswidrigen Handlung Dritter resultieren.
 - 12.10 Der Auftraggeber stimmt gemäß § 101 TKG der laufenden Zusendung von elektronischer Post als Massensendung und/oder zu Werbezwecken zu.

13 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 13.1 Die von DYNACT ausgestellten Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Sämtliche Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers und sind derart vorzunehmen, dass der Rechnungsbetrag spätestens 8 Tage nach Rechnungserhalt auf dem von DYNACT bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Sämtliche Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten des Auftraggebers.
- 13.2 Im Verzugsfalle werden sofort fällige Verzugszinsen in der Höhe von 14 % per anno für die gesamte Verzugsdauer verrechnet. Insbesondere können laufende oder weitere Aufträge des säumigen Schuldners bis zur Bezahlung der fälligen Beträge zurückgestellt werden. Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Auftraggeber, die bei DYNACT anfallenden Mahnspesen und alle zur Verfolgung der Ansprüche auflaufenden Kosten, Barauslagen aus welchem Titel auch immer, zu bezahlen.
- 13.3 Weiters hat der Auftraggeber neben allfällig gerichtlich bestimmten Kosten auch sämtliche vorprozessuale Kosten eines Anwaltes oder Inkassobüros zu vergüten. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Spesen und zuletzt auf die reinen Rechnungsbeträge angerechnet. Rechnungsreklamationen müssen schriftlich erfolgen und werden nur innerhalb von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung anerkannt.
- 13.4 Im Falle der Anwendung des Reverse Charge durch den ausländischen Unternehmer verpflichtet sich dieser, diesen Umsatz im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erfassen und seinem Finanzamt zu melden.
- 13.5 Im Fall von Einwendungen gegen die Richtigkeit und Höhe der in Rechnung gestellten Forderungen hat der Kunde seine Einwendungen binnen vier Wochen (Datum des Poststempels) ab Rechnungsdatum schriftlich einzubringen, andernfalls die Rechnung dem Grunde und der Höhe nach als anerkannt gilt.